

Rechtsinformation Vereinsrecht

Stand: Oktober 2022

Entgeltliche Vorstandstätigkeit - Was ist zu beachten?

Die Übernahme eines Vorstandsamtes ist mit einer hohen Verantwortung und vielen Aufgaben verbunden. Es liegt nahe, für diese Tätigkeit eine Vergütung zu zahlen. Was dabei zu beachten ist, wird im Folgenden beschrieben.

a) Der Grundsatz: der Vorstand ist unentgeltlich tätig

Mit Wirkung zum 1.1.2015 ist § 27 Absatz 3 BGB um den Satz ergänzt worden, wonach die Mitglieder des Vorstandes unentgeltlich tätig sind. Es handelt sich um eine Klarstellung, denn bereits zuvor ergab sich der Grundsatz der Unentgeltlichkeit aus dem Verweis auf das Auftragsrecht im Bürgerlichen Gesetzbuch. Hier findet sich auch § 670 BGB als Rechtsgrundlage für den Anspruch von Vorstandsmitgliedern, Aufwendungsersatz zu erhalten. Hierbei handelt es sich um die Erstattung von ausgelegten Kosten wie z. B. Reisekosten, Post- und Telefonspesen, Büromaterial oder zusätzliche Beherbergungskosten. Häufig wird Aufwendungsersatz in den so verstandenen Sinn daher auch als „Auslagenersatz“ bezeichnet. Auslagen sind erstattungsfähig, soweit sie tatsächlich angefallen sind und im Rahmen der Vorstandstätigkeit notwendig waren. Sie müssen sich zudem in einem angemessenen Rahmen halten. Der Einzelnachweis ist nicht erforderlich, wenn pauschale Zahlungen nicht höher sind als der tatsächliche Aufwand; zu beachten ist hier der gemeinnützigkeitsrechtliche Grundsatz der Selbstlosigkeit gemäß § 55 Absatz 1 AO. Um Vorstandsmitgliedern Aufwendungs-/Auslagenersatz zu zahlen, ist eine Satzungsgrundlage nicht erforderlich. Die Vergütung von Arbeits- und Zeitaufwand fällt nicht hierunter. Aufwendungs-/Auslagenersatz gemäß § 670 BGB kann an alle Personen gezahlt werden, die für den Verein tätig sind.

b) Die Ehrenamtszuschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG

Soll von dem oben beschriebenen Grundsatz der Unentgeltlichkeit abgewichen werden und die Zahlung von pauschalen Entschädigungen für Arbeits- oder Zeitaufwand an Vorstandsmitglieder ermöglicht werden, muss dies in der Satzung entsprechend verankert werden. Ein Verein, der nicht ausdrücklich die Bezahlung des Vorstandes regelt und der dennoch Tätigkeitsvergütungen an Vorstandsmitglieder zahlt, verstößt gegen das Gebot der Selbstlosigkeit. Der in der Satzung eines gemeinnützigen Vereins enthaltene Passus „Es darf keine Person ... durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden“ ist keine satzungsmäßige Zulassung von Entschädigungszahlungen an Vorstandsmitglieder.

Eine ausdrückliche Regelung ist erforderlich, weil ehrenamtliche Tätigkeiten grundsätzlich unentgeltlich erfolgen und gemeinnützige Körperschaften ihre Mittel ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwenden dürfen.

Im Zuge des Jahressteuergesetzes 2020 ist die Ehrenamtszuschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG auf 840 Euro jährlich angehoben worden. Zahlungen bis zu dieser Höhe sind steuer- und sozialversicherungsfrei. Wird die Zahlung auf diesen Betrag begrenzt, stellt sich die Frage der

Einordnung als selbständige oder unselbständige Tätigkeit nicht weiter. Wichtig ist dies auch für die Haftungsregelung gemäß § 31a BGB.

c) Der hauptamtliche Vorstand

Neben der Ehrenamtspauschale hat der Vorstand grundsätzlich keinen Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung.

Lässt es die Satzung zu, kann demgegenüber mit Vorstandsmitgliedern ein Anstellungsverhältnis begründet werden, wenn die Vergütung den Betrag von 840 Euro jährlich übersteigt. In diesen Fällen ist vom Vorliegen sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse auszugehen, auf die u. a. auch das Mindestlohngesetz anzuwenden ist. Der Umstand, dass diese Personen in Ausübung ihrer Vorstandsämter auch Arbeitgeberfunktionen im Sinne des Arbeitsrechts ausüben, steht dem grundsätzlich nicht entgegen.

Wird durch die Satzung die Möglichkeit eröffnet, die Vorstandstätigkeit hauptamtlich auszuüben, ist zu beachten, dass zwei verschiedene Rechtsverhältnisse zu unterscheiden sind: durch die Wahl zum Mitglied des Vorstands durch die Mitgliederversammlung erfolgt die Bestellung einer Person als Vereinsorgan. Daneben tritt das Anstellungsverhältnis, das in der Regel als Dienstvertrag ausgestaltet sein dürfte. Die Höhe der Vergütung muss im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit angemessen sein.

Da die Mitgliederversammlung schon allein praktisch den Verein nicht vertreten kann und im Rahmen der Wahl in der Praxis die einzelnen Anstellungsmodalitäten nicht beschlossen werden, ist es wichtig, dass die Satzung festlegt, welches Vereinsorgan für den Abschluss des Anstellungsvertrages mit dem Vorstandsmitglied jeweils zuständig ist.

Soll für den Abschluss des Anstellungsvertrages der Vorstand im Übrigen zuständig sein, ist § 34 BGB sowie § 181 BGB bzw. eine etwaige Befreiung hiervon für das betroffene Vorstandsmitglied jeweils zu beachten.

Formulierungsbeispiel für eine entgeltliche Vorstandstätigkeit:

Vorstandsmitglieder können entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a EStG tätig werden. Die Entscheidung hierüber trifft ... (Benennung des zuständigen Vereinsorgans); dies gilt auch für den Abschluss des Vertrages sowie dessen Beendigung.

Quelle: Baumann/Sikora, Hand- und Formularbuch des Vereinsrechts, 2. Auflage, § 14, Randnummer 80.

Diese Rechtsinformation soll nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, wird eine Haftung nicht übernommen.